

SwissAccounting, Talacker 34, CH-8001 Zürich

**Kommission für  
Wirtschaft und Abgaben WAK-N  
Staatssekretariat für Wirtschaft SECO  
ab-geko@seco.admin.ch**

Zürich, 19. November 2024

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Vorlage in Umsetzung der parlamentarischen Initiative «Mehr Gestaltungsfreiheit bei Arbeit im Homeoffice»(16.484)**

Sehr geehrter Herr Kommissionspräsident,  
sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz) sowie – in einer Variante – des Obligationenrechts, welchen die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates an ihrer Sitzung vom 20. August 2024 verabschiedet hat.

**SwissAccounting** vertritt als grösster Schweizer Verband für Accounting fast 10 000 Mitglieder aus der gesamten Schweiz. SwissAccounting ist in der Berufsbildung gemäss Bundesgesetz über die Berufsbildung vom 13. Dezember 2002 die für das Finanz- und Rechnungswesen sowie Rechnungslegung und Controlling zuständige Organisation der Arbeitswelt. Der Verband besteht seit 1936 und ist unter anderem Mitträger der Prüfungen der beiden eidgenössisch anerkannten höheren Berufsbildungsabschlüsse in seinem Fachbereich. Expertinnen/Experten in Rechnungslegung und Controlling sowie Inhaberinnen/Inhaber des Fachausweises im Finanz- und Rechnungswesen sind heute in der schweizerischen Wirtschaft die anerkannten, hochqualifizierten Fachleute.

**Grundsätzliche Bemerkungen**

SwissAccounting engagiert sich für starke und selbstbewusste Berufsleute in Dienstleistungs- und Wissensberufen und befürwortet daher die grundlegende Ausrichtung der Initiative ausdrücklich. Die vorgeschlagenen Änderungen reflektieren die Anforderungen der modernen Arbeitswelt und schaffen wichtige rechtliche Grundlagen für eine nachhaltige Umsetzung von Homeoffice. Homeoffice hat sich in den letzten Jahren als unverzichtbarer Bestandteil der Arbeitsgestaltung etabliert. Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen klar, dass Homeoffice die Zufriedenheit, Autonomie und Work-Life-Balance der Arbeitnehmenden steigert. Gleichzeitig ermöglicht es Arbeitgebern, flexibler auf die Bedürfnisse ihrer Mitarbeitenden einzugehen. Wir unterstützen deshalb die Absicht, Homeoffice als festen Bestandteil des Arbeitsgesetzes und des Obligationenrechts zu verankern.

**Änderungen des Bundesgesetzes über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) – Arbeits- und Ruhezeit bei Telearbeit**

**1. Geltungsbereich (Art. 28a):**

Um sicherzustellen, dass alle Arbeitnehmenden von klaren Regelungen profitieren, sollte der

Geltungsbereich nicht durch spezifische Einschränkungen limitiert werden. Die vorgeschlagenen Absätze a und b sollten entfallen, um eine einheitliche Grundlage zu schaffen.

2. **Recht auf Nichterreichbarkeit (Art. 28b):**  
Wir begrüssen die Verankerung des Rechts auf Nichterreichbarkeit während Ruhezeiten ausdrücklich. Dieses Recht ist eine unverzichtbare Massnahme, um die psychische Gesundheit zu schützen und eine klare Abgrenzung zwischen Arbeits- und Privatleben zu ermöglichen.
3. **Erweiterung des täglichen Arbeitszeitrahmens (Art. 28c):**  
Die Flexibilisierung des Arbeitszeitrahmens auf bis zu 17 Stunden bietet Arbeitnehmenden die Möglichkeit, Arbeitszeiten besser an private Verpflichtungen anzupassen. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass der Gesundheitsschutz durch klar definierte Ruhezeiten nicht gefährdet wird.
4. **Verkürzung der täglichen Ruhezeit (Art. 28d):**  
Die vorgeschlagene Reduktion der täglichen Ruhezeit auf 9 Stunden ist vertretbar, wenn über vier Wochen hinweg eine Durchschnittsruhezeit von 11 Stunden eingehalten wird. Die Möglichkeit, diese Ruhezeiten im Ausnahmefall zu unterschreiten, sollte jedoch präzise definiert und streng geregelt werden, um Missbrauch zu verhindern.
5. **Sonntagsarbeit (Art. 28e):**  
Die freiwillige Sonntagsarbeit an bis zu neun Sonntagen pro Jahr sehen wir kritisch, begrüssen aber insgesamt die damit geschaffene Flexibilität für die Arbeitnehmenden. Zusammenhängende Erholungsphasen und soziale Kontakte sind jedoch zentral für die langfristige Arbeitsfähigkeit. Sollte diese Option beibehalten werden, müssen klare Schutzmassnahmen und ein vollständiger Freiwilligkeitsgrundsatz gewährleistet sein.
6. **Nachtarbeit (Art. 28f):**  
Wir begrüssen es, dass Arbeitsleistungen ausserhalb der betrieblichen Tages- und Abendarbeit untersagt sind.
7. **Vereinbarung über Telearbeit (Art. 28g):**  
Wir begrüssen es, dass Arbeitgebende mit den Arbeitnehmenden über die im Rahmen des bestehenden Arbeitsvertrags festgelegte Möglichkeit der Telearbeit eine Vereinbarung treffen müssen (Abs. 1). Bestandteil dieser Vereinbarung sollte, neben der Regelung der persönlichen Rahmenbedingungen, der Verweis auf das durch den Arbeitgeber festzulegende Reglement für Telearbeit sein. Wir regen an, dass Abs. 2 hinsichtlich dieses Reglements angepasst wird. Das in Abs. 3 geregelte Kündigungsrecht sollte unserer Ansicht nach nur für den Arbeitgeber gelten, wobei anstelle von «Kündigung» von «Auflösung» oder «Beendigung» der vereinbarten Telearbeit gesprochen werden sollte. Mit Bezug zu den geplanten Änderungen im Obligationenrecht (Regelungen zum Telearbeitsvertrag) sollte in einem neuen Abs. 4 festgelegt werden, dass Arbeitgebende mit den Arbeitnehmenden jederzeit eine spezifische Vereinbarung zur Telearbeit treffen können.

#### **Variante: Änderungen des Obligationenrechts**

Wir begrüssen die Einführung der gesetzlichen Regelungen zum Telearbeitsvertrag (Art. 354a – 362 OR). Diese schaffen Rechtssicherheit und Klarheit in wichtigen Fragen wie Arbeitszeit, Erreichbarkeit und Kostenübernahme. Eine klare Regelung dieser Punkte ist unabdingbar, um Homeoffice für alle Beteiligten planbar und fair zu gestalten.

### Zusammenfassung

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen einen wichtigen Fortschritt dar, um Homeoffice als festen Bestandteil der modernen Arbeitswelt zu etablieren. Sie schaffen Flexibilität und Rechtssicherheit und fördern gleichzeitig den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden. Wir appellieren jedoch daran, dass bei allen Massnahmen klare Grenzen gesetzt und Schutzmechanismen gewahrt bleiben, um eine Überbeanspruchung der Arbeitnehmenden zu vermeiden.

Wir danken für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen für Rückfragen oder weitere Ausführungen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SwissAccounting



Prof. Dr. Dieter Pfaff  
Präsident SwissAccounting  
Ordinarius für Betriebswirtschaftslehre,  
insb. Accounting, an der Universität Zürich



Susanne Grau  
Vizepräsidentin SwissAccounting  
lic. iur. UZH / dipl. Expertin in  
Rechnungslegung und Controlling